Besondere Geschäftsbedingungen der DWK Kurierdienst GmbH für den Versand von Termin- und Express-Sendungen

Stand Juli 2025

Die DWK Kurierdienst GmbH (im Folgenden „DWK") ist ein Kurierunternehmen, das in Zusammenarbeit mit anderen selbstständigen Kurierunternehmen (im Folgenden „DER KURIER-Partner") innerhalb des Systems der DER KURIER GmbH & Co. KG (im Folgenden „DER KURIER") die Abholung, Beförderung und Zustellung von Termin- und Express-Sendungen sowie die Durchführung von Sonderaufträgen innerhalb Deutschlands und im grenzüberschreitenden Verkehr betreibt (im Folgenden „DER KURIER-System").

1. Geltung

Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit DWK sowohl innerhalb Deutschlands als auch international, insbesondere für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Termin- und Express-Sendungen, für welche eine Zustellung oder Abholung an einem bestimmten Ort oder an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Uhrzeit vereinbart wurde. Zwingende gesetzliche Vorschriften z.B. des Handelsgesetzbuches (HGB) oder bei grenzüberschreitenden Beförderungen der Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road (CMR), des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen diesen AGB vor. Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ist ausgeschlossen. Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich nicht für andere Beförderungsarten, wie zum Beispiel Direktfahrten oder Speditionsaufträge.

2. Sendungsbeschaffenheit

Sendungen können aus einem oder mehreren Packstücken bestehen, welche für einen Versender von derselben Abholstelle am selben Tag zur Beförderung an denselben Empfänger übernommen werden. Zur Beförderung zugelassen sind nur Packstücke gemäß den folgenden Gewichts- und Größenrestriktionen:

2.1. Maximal 50 kg Realgewicht je Packstück
2.2. Maximal 100 kg Realgewicht je Sendung
2.3. Maximales Gurtmaß von 5 m (maximale Gesamtlänge 3,09 m)
2.4. Die Mindestgröße einer Dokumentensendung ist DIN C4 (229 x 324 mm)

3. Beförderungsausschlüsse (Verbotsgüter):

- Sendungen, deren Wert EUR 40.000,00 überschreitet,
- Sendungen, deren Wert zwischen EUR 2.500,01 und EUR 40.000,00 liegt, es sei denn DWK hat im Einzelfall die Beförderung vor Übergabe der Sendung schriftlich genehmigt,
- unzureichend oder nicht handelsüblich verpackte Güter,
- Güter, die in irgendeiner Weise einer besonders sorgsamen Behandlung bedürfen (weil sie z.B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer bestimmten Seite liegend transportiert werden können),
- Arzneimittel*, Lebensmittel*, verderbliche oder temperaturgeführte Güter*,
- lebende Tiere*,
- sterbliche Überreste, Urnen*,
- besonders wertvolle Güter* (z.B. Geld, Edelmetalle und -steine, Uhren im Wert von über 750,00 Euro, echter Schmuck und echte Perlen, Sammlergegenstände, Antiquitäten),
- Kunstgegenstände,
- Telefonkarten*, Sim-Karten*, Pre-Paid-Karten*, u.a. für Mobiltelefone,
- geldwerte Dokumente (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, bankbestätigte Schecks, Reiseschecks, Briefmarken),
- Jagd- und Sportwaffen*, sonstige Schusswaffen und wesentliche Waffenteile im Sinne des § 1 Waffengesetz sowie Munition,
- gefährliche Güter aller Art, sofern deren Menge oder Beschaffenheit eine Freistellung für gesetzlich zugelassene Mindermengen nicht zulässt, sowie Abfälle iSd KrW-/AbfG,
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt; hiervon erfasst sind auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie),
- Sendungen, deren Versand nach den jeweils anwendbaren Sanktionsgesetzen insbesondere wegen des Inhaltes, des Empfängers oder aufgrund des Herkunfts- oder Empfangslandes verboten ist. Sanktionsgesetze umfassen alle Gesetze, Bestimmungen und Sanktionsmaßnahmen (Handels- und

Wirtschaftsbeschränkungen) gegen Länder, Personen/Personengruppen oder Unternehmen, einschließlich Maßnahmen, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die europäischen Mitgliedsstaaten verhängt wurden,
- Sendungen mit der Frankatur „unfrei"*,
- Sendungen, die nicht den Vorgaben unter Ziffer 2. entsprechen.

Die mit „*" gekennzeichneten Güter und Sendungen können nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zur Beförderung angenommen werden. Eine für eine Mehrzahl von Beförderungen erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

3.1. Zusätzlich ausgeschlossen sind:
- von der Versendung ins Ausland persönliche Effekten, Tabakwaren und Spirituosen und Carnet-ATA-Waren.
- von der Beförderung als Luftfracht verbotene Gegenstände nach lit. (iv) und (v) der Anlage zur VO (EG) Nr. 2320/2002 vom 16.12.2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Der Versender ist zur Einhaltung der Beförderungsausschlüsse verpflichtet und hat vor der Übergabe der Sendungen an DWK entsprechende Kontrollen durchzuführen. DWK übernimmt ausschließlich verschlossene Packstücke. Bei Verdacht auf das Vorliegen von Verstößen gegen Beförderungsausschlüsse sowie in den gesetzlich zulässigen Ausnahmesituationen ist DWK zur Öffnung der Packstücke berechtigt.
- Auf einer Sendung angebrachte Beschriftungen oder Kennzeichen, die auf eine in Ziffer 2 genannte Beschaffenheit hinweisen, gelten nicht als Inkenntnissetzen von DWK. DWK verfügt über keine Möglichkeiten der Sonderbehandlung. Eine durch einen Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen erteilte Zustimmung zur Beförderung oder eine stillschweigende Übernahme einer Sendung stellen keine Zustimmung zur Beförderung entgegen einem Beförderungsausschluss dar.
- Übergibt ein Versender Sendungen zum Transport an DWK, deren Beförderung gemäß Ziffer 2 und 3 untersagt ist oder die nicht den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Vorgaben entsprechen, ohne dass DWK den Transport vor Übergabe schriftlich genehmigt hat, erfolgt der Transport auf alleiniges Risiko des Versenders. Der Versender ist für sämtliche Schäden an der betreffenden Sendung oder Schäden, die Dritte aufgrund der vertragswidrigen Beförderungsaufgabe erleiden, allein verantwortlich und trägt sämtliche aus der vertragswidrigen Beauftragung resultierenden Kosten, inklusive Aufwendungsersatz für angemessene Maßnahmen, die DWK, DER KURIER oder ein anderer DER KURIER-Partner veranlasst, um den vertragswidrigen Zustand oder Gefahren zu beseitigen oder abzuwehren (z.B. Sicherstellung, Zwischenlagerung, Rücksendung, Entsorgung, Reinigung, etc.). Bei Verstößen gegen die Vorgaben unter Ziffer 2 und 3 ist DWK gleichwohl berechtigt, den Transport weiter durchzuführen und vom Versender einen pauschalen Aufwendungsersatz zu verlangen. Dem Versender ist der Nachweis geringerer Aufwendungen ausdrücklich gestattet.

4. Gefährliche Güter

4.1. Im innerdeutschen Verkehr kann hinsichtlich einzelner Stoffe und Gegenstände gemäß Kapitel 3.4 ADR (Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) nach vorheriger Rücksprache mit DWK im Einzelfall eine Ausnahme vom Beförderungsausschluss schriftlich vereinbart werden.

4.2. In jedem Falle obliegt es dem Versender zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Mengenbegrenzungen nach Maßgabe des Kapitels 3.4 ADR (sogenannte „Limited Quantities") sowie die gefahrgutrechtlichen Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten eingehalten werden.

4.3. Die zur Beförderung eingeschalteten Unternehmen sind nicht verpflichtet, Angaben des Versenders zum Gut nachzuprüfen oder zu ergänzen.

4.4. Der Versender haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, welche sich aus einer Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben.

5. Lebensmittelversand

Lebensmittel können entsprechend der Regelungen in Ziffer 2 für den Versand freigegeben werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

5.1. Versandrestriktionen
- Der Versand ist ausschließlich innerhalb Deutschlands zulässig.
- Ein Versand ist von Montag bis Freitag möglich. Ist der Versandtag (Übergabe an DWK) ein Freitag, so muss die Option Samstagszustellung in Kombination mit T12 gebucht werden.
- Bei dem Versand von frischer, leicht verderblicher Ware, die eine passive Kühlung erforderlich macht (bspw. Eis), ist vom Versender bei Auftragserteilung auf den Versand von Kühlware hinzuweisen.

5.2. Allgemeine Verpackungsrestriktionen
- Der Versender ist verantwortlich für eine ausreichende Transportverpackung

- Die Verpackung hat der jeweiligen Empfindlichkeit der Güter, insbesondere im Hinblick auf Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Druckempfindlichkeit, zu entsprechen.
- Die Innenverpackung ist stets an der Beschaffenheit des empfindlichsten Inhalts auszurichten.

5.3. Kühlung

- Der Versender ist für die Kühlung verantwortlich
- Die Kühlung muss so beschaffen sein, dass die Güter während der gesamten Beförderungsdauer vor Verderb oder Schädigung (bspw. Fäulnis, Schimmel, Austrocknen, An- oder Auftauen) geschützt sind.
- Die Kühlung muss das Versandgut mindestens 2 Kalendertage schützen.
- Wird zur Kühlung der Lebensmittel Trockeneis verwendet, ist dies deutlich auf dem Packstück und im Versandauftrag zu vermerken.
- Bei passiv gekühlten Lebensmitteln übernimmt DWK bzw. der DER KURIER-PARTNER maximal zwei Zustellversuche. Der zweite Zustellversuch erfolgt direkt am nächsten Kalendertag. Folgt auf den Tag des ersten Zustellversuches ein Sonn- oder Feiertag, kann die Sendung bei Bedarf kostenpflichtig entsorgt werden.

5.4. Entsorgung und Retoure

- Beschädigte Sendungen, sowie passiv gekühlte Sendungen werden nicht an den Versender zurückversandt.
- DWK ist berechtigt, diese Sendungen im Einzelfall, zu Lasten des Versenders kostenpflichtig zu entsorgen.

5.5. Haftung

- Eine Haftung von DWK an den beförderten Lebensmitteln ist ausgeschlossen, soweit keine Leistungspflichten verletzt wurden. Im Übrigen haftet DWK nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.
- Eine Haftung von DWK für mittelbare Schäden (Sach-, Vermögens- oder Personenschäden), die durch den Verderb oder durch Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel oder durch Überschreiten der Laufzeit entstehen, besteht nicht, es sei denn, DWK hat dies grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten.
- Sollten DWK Schäden dadurch entstehen, dass der Versender eine nicht ausreichende Verpackung und/oder eine nicht ausreichende Kühlung einsetzt, ist der Versender hierfür haftbar. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend für Reinigungsmaßnahmen an Fahrzeugen, Lagerhallen, Förderbandanlagen sowie der Ersatz für Schäden an Gütern oder an Personen.

6. Leistungsumfang

6.1. Transportleistungen werden durch DWK und DER KURIER-Partner oder durch einen von DWK, DER KURIER oder einem DER KURIER-Partner beauftragten selbstständigen Frachtführer innerhalb des DER KURIER-Systems und bei Bedarf auch durch andere Transportunternehmen ausgeführt.

6.2. Die unter 6.1 genannten Unternehmen sind nicht zur Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung verpflichtet.

6.3. Die Abholung der Sendung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung. In der Empfangsbescheinigung wird nur die Anzahl und Art der Packstücke bestätigt, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der Anzahl der Packstücke.

6.4. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst der Auftrag zur Durchführung der Beförderung nicht die Verpackung, Verwiegung, Untersuchung, Kennzeichnung sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes.

6.5. Die Ablieferung einer Sendung erfolgt werktags gemäß der zuvor vereinbarten Ablieferzeit. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Regellaufzeiten entsprechend den jeweils gültigen Preislisten als vereinbart.

6.6. Die Ablieferung erfolgt beim Empfänger an der Posteingangsstelle oder der Warenannahme gegen Unterschrift des Empfängers. Sie kann auch in den Briefkasten des Empfängers erfolgen, wenn dies mit dem Versender zuvor vereinbart wurde.

6.7. Eine alternative Zustellung ist im DER KURIER System grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, diese wird ausdrücklich von dem Versender und DWK freigegeben. Die Freigabe ist dann sowohl in dem Datensatz als auch dem Label selbst deutlich gekennzeichnet. In diesem Fall gewährleistet DWK, dass die Ablieferung nach erfolglosem Zustellversuch beim Empfänger auch gegen Unterschrift eines Nachbarn erfolgen kann. Nachbar ist eine Person, die im gleichen oder nächstgelegenen Gebäude wohnt oder arbeitet. Die alternative Zustellung kann auch an einem definierten Ablageort oder in den Briefkasten erfolgen, sofern für die Ablage schriftlich eine Freigabe erteilt wurde. DWK gewährleistet, dass die Ablieferung nach erfolglosem Zustellversuch bei dem Empfänger in dieser Art erfolgen kann.

6.8. Ablieferungsquittungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Weisung des Versenders eingeholt.

6.9. Im Fall von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen wird der Versender unverzüglich unterrichtet, um dessen Weisung einzuholen. Ist die Weisung nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so kann DWK,

DER KURIER oder der jeweilige DER KURIER-Partner diejenigen Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Versenders angemessen und geeignet erscheinen, insbesondere kann die Sendung an den Versender zurückbefördert werden. In diesem Falle ist der Versender zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet, wenn das Hindernis nicht dem Risikobereich von DWK oder des DER KURIER-Systems zuzurechnen ist.

6.10. DWK und die DER KURIER-PARTNER ziehen im Rahmen des Nachnahme-Services den Nachnahmebetrag lediglich für den Versender ein und sind nicht berechtigt, den Versender zu verpflichten oder im Namen des Versenders Vereinbarungen mit dem Empfänger des Nachnahme-Paketes zu schließen. DWK und die DER KURIER-Partner sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der Geldwäsche bestehenden Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Gesetzen einzuhalten und haben sicherzustellen, dass den Versender die gleiche Verpflichtung trifft.

7. Transportentgelte, Erstattung von Auslagen

7.1. Die Preise werden auf Grundlage des Sendungsgewichtes vereinbart. Im Falle von Beförderungen per Luftfracht sowie in allen Fällen, in welchen das Volumengewicht, welches auf der Basis 1 Kubikmeter = 200,00 Kilogramm berechnet wird, höher ist als das tatsächliche Gewicht, ist das Volumengewicht für die Preisberechnung maßgeblich. Maßgeblich für die Gewichtsfestlegung sind die von DWK ermittelten Gewichte.

7.2. Rechnungen der DWK sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Dem Versender ist insbesondere die Aufrechnung mit Gegenforderungen untersagt, es sei denn, dass diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

7.3. Sind Speditionsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen, oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der inländische Versender DWK die Aufwendungen zu ersetzen, die von dem ausländischen Empfänger auf erste Anforderung nicht beglichen wurden.

8. Haftung

8.1. DWK haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich das Packstück in der Obhut von DWK oder des DER KURIER-Systems befindet, nach Maßgabe der §§ 429 ff. HGB bis zu einem Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten je kg des Rohgewichtes des Packstückes. DWK haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei der Zoll- oder Luftfrachtabfertigung entstehen.

8.2. Für Schäden, die durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet DWK bei innerstaatlichen Beförderungen bis zur Höhe des dreifachen Betrages der Fracht bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten bis zur Fracht für das verspätet abgelieferte Packstück, jedoch in jedem Falle nur bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro je Packstück.

8.3. Bei Versendungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung.

8.4. In den Fällen, in denen der Versender keine Transportversicherung abgeschlossen hat, verzichtet DWK bei Verlust oder Beschädigung auf die Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 8.1 Satz 1 und erstattet den Wert des versandten Gutes, in der Höhe begrenzt auf

- den Einkaufspreis bzw.
- bei gebrauchten Gütern den Zeitwert bzw.
- bei aus Anlass einer Versteigerung versendeten Gütern den Versteigerungspreis,

je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der niedrigste ist, maximal jedoch EUR 2.500,00 pro Sendung. Ein zwischen dem Versicherer des Versenders und dem Versender vereinbarter Selbstbehalt begründet nur dann einen entsprechenden Verzicht von DWK, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

8.5. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit DWK kann auf Kosten des Versenders eine höhere Haftung vereinbart werden, jedoch maximal bis zu einer Höhe von EUR 40.000,00. Weitere Erhöhungen der Haftungsgrenze sind möglich, stehen allerdings in Verbindung mit Einzelanfragen je Sendung, einer mehrtägigen Bearbeitungszeit und Zusatzkosten.

9. Pflichten des Versenders

9.1. Der Versender hat bei Auftragserteilung Adressen und Telefonnummern sowohl des Versenders als auch des Empfängers, Zeichen, Nummern und Anzahl der Packstücke und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben. Die Packstücke sind deutlich und haltbar mit diesen Angaben zu versehen. Er hat hierzu die von DWK vorgeschriebenen Begleitpapiere

ordnungsgemäß auszufüllen. Veraltete Kennzeichen und Angaben sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Fehler hierbei gehen zu Lasten des Versenders.

9.2. Kommt der Versender seinen Verpflichtungen aus Ziffer 9.1 nicht nach, kann DWK, DER KURIER oder ein DER KURIER-Partner nach pflichtgemäßem Ermessen die Sendung ausladen, einlagern, sichern oder zurückbefördern, ohne gegenüber dem Versender deshalb schadensersatzpflichtig zu werden, und kann vom Versender Ersatz der erforderlichen Aufwendungen wegen der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

9.3. Der Versender ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße und beanspruchungsgerechte Innen- und Außenverpackung der versandten Güter, wobei die Verpackung insbesondere gewährleisten muss, dass ein Zugriff auf den Inhalt eines Packstückes nicht möglich ist, ohne eindeutige Spuren an der Außenverpackung zu hinterlassen. Er hat hierbei das Gut so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und den die Beförderung durchführenden Personen kein Schaden entstehen kann.

9.4. Die zu einer Sendung gehörenden Packstücke sind deutlich als zusammengehörig zu kennzeichnen und zeitgleich zur Beförderung aufzugeben.

9.5. Der Auftrag zur Beförderung ins Ausland schließt die Beauftragung zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne diese die Beförderung nicht durchführbar wäre. In diesen Fällen obliegt es dem Versender, sämtliche für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere unaufgefordert an DWK zu übergeben. Die Kosten und Aufwendungen der Zollabfertigung trägt der Versender.

10. Aufwendungsersatz

Beauftragt der Versender DWK mit der Entgegennahme ankommender Sendungen oder der Einfuhr einer Sendung aus dem Ausland, so ist DWK berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesbezügliche Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen und vom Versender zu verlangen.

11. Ausschluss weiterer Ansprüche des Versenders

Die Weiterbelastung von Bußgeldern an DWK, welche der Versender an Dritte zu leisten hat, ist ausgeschlossen.

12. Verjährung

12.1. Sind Briefe oder briefähnliche Sendungen Gegenstand des Vertrages, so verjähren sämtliche Ansprüche gegen DWK innerhalb von drei Monaten.

12.2. Alle übrigen Ansprüche gegen DWK verjähren innerhalb eines Jahres.

12.3. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung zugestellt wurde oder, falls die Sendung nicht zugestellt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen müssen. Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Verjährung der Ansprüche nach den Bestimmungen der CMR Art. 32.

13. Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

14. Teilwirksamkeit / Gerichtsstand

14.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

14.2. Gerichtsstand hinsichtlich Streitigkeiten über Sendungen bestimmt sich nach dem Sitz von DWK.